



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 26/2015

3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) - Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigter Michael Leißing
Tel.: 0251-411-1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3** der Sitzung der Strukturkommission am 15.06.2015
- TOP 7** der Sitzung des Regionalrates am 22.06.2015

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen über die Anregungen und Bedenken, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, den Empfehlungen der Regionalplanungshörde zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 3. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung

zur 3. Änderung des Regionalplanes Münsterland

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung
- 2 Verfahrensablauf
- 3 Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 (3) ROG
 - 3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung
 - 3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken
 - 3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde
 - 3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen
- 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
- 5 Weiteres Verfahren

Anlagen:

- Anlage 1 – zeichnerische Darstellung
- Anlage 2 – Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter)
- Anlage 3 – Protokoll des Erörterungstermins vom 23.04.2015
- Anlage 4 – Beteiligtenliste

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Für die Gemeinde Ostbevern besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen, die auch entsprechend belegbar ist.

Grundlage der Gemeinde für die angestrebte Siedlungsentwicklung ist der Rahmenplan der Gemeinde. Es sieht Wohnbauentwicklungen in Kohkamp I und II sowie am "Grevener Damm Süd" vor.

Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung und Nachverdichtung beschränken sich auf einzelne Grundstücke. Die Baugrundstücke des in den Jahren 2010-14 entwickelten Baugebietes Kohkamp II am Nordrand des Siedlungsbereiches sind alle veräußert. Das sich östliche anschließende Baugebiet Kohkamp I musste wegen fehlender Flächenverfügbarkeit bis mindestens 2020 zurückgestellt werden. Vor der bauplanungsrechtlichen Sicherung dieser Wohnbauflächen ist eine Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung erforderlich. Damit bleibt in Ostbevern - auch bei Berücksichtigung der vorhandenen Reserven - nur noch die Entwicklung von Wohnbauflächen in der nachgefragten Größenordnung am Grevener Damm Süd.

Mit der 3. Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur bauleitplanerischen Entwicklung von Wohnbauflächen am Grevener Damm Süd geschaffen werden. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 10 ha. Als Tauschfläche dient ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Nordwesten von Ostbevern.

Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland war der Bereich der jetzigen 3. Regionalplanänderung als geplanter Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Noch darüber hinausgehender errechneter ASB-Bedarf wurde mit ca. 10 ha in GIB getauscht und im Norden als GIB-Bedarf dargestellt. Die jetzige Änderung des Regionalplans tauscht somit - wegen der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen - diesen Bedarf wieder zurück.

Weitere Informationen zu dieser Änderung des Regionalplanes enthält die Sitzungsvorlage 09/2015.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Das Regionalplanänderungsverfahren startete als "Vereinfachtes Änderungsverfahren" mit dem Erarbeitungsbeschluss durch den Vorsitzenden des Regionalrates und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 die Erarbeitung der 3. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern bestätigt.

2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 18.02.2015 wurden die Beteiligten (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 23.03.2015.

Von den 34 Beteiligten haben sich 17 Beteiligte zurückgemeldet. 7 Beteiligte haben keine Bedenken erhoben, 3 Beteiligte haben Hinweise gegeben und 7 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2). Diese Meinungsausgleichsvorschläge wurden gem. § 19 Abs. 3 LPIG am 23.04.2015 mit den Beteiligten erörtert. Es konnte nicht mit allen Beteiligten ein Meinungsausgleich erzielt werden. Das Ergebnisprotokoll zum Meinungsausgleichstermin (Anlage 3) wurde am 04.05.2015 versandt.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Der Entwurf zur 3. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 06.02.2015, Nummer 6 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 23.03.2015 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Für die neue zeichnerische Festlegung eines ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) am westlichen Ortsrand von Ostbevern in einem bisherigen 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich' können durch die Nutzungsänderung erhebliche Umweltauswirkungen vermutet werden. Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Rücknahme eines GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen) im Nordwesten der Gemeinde durch die Festlegung eines 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs', wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung vorzunehmen. Diese ist ein integrativer Bestandteil des Verfahrens der Regionalplanänderung. Nach § 16 Abs. 4 (UVPG) wird die Durchführung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes vollzogen. Die entsprechenden Vorgaben stehen in § 9 (1) ROG sowie in Anlage 1 zu § 9 (1) ROG.

Vor Einleitung des Verfahrens fand am 12.01.2015 ein Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten schriftlichen und mündlichen Anmerkungen und Hinweise wurden in der SUP (Strategische Umweltprüfung) berücksichtigt bzw. wurden dem Antragsteller für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Informationen, der Fachbeiträge und Naturschutzinformationen des LANUV, der faunistischen Fachgutachten zum Neubau Westumgehung Ostbevern, des Vorentwurfs zur 35. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ostbevern mit dem Umweltbericht und des Landschaftsplans Ostbevern, des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland sowie Auskünften von Fachbehörden - z. B. LWK NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland - wurde der Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 4 der Sitzungsvorlage 9/2015 zum Erarbeitungsbeschluss).

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Festlegung des neuen ASB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Bei dem neuen ASB handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte offene Agrarlandschaft mit trockenen nährstoffarmen Sanden, die teilflächig durch die Plag-

genwirtschaft (Aufbringen von humosem Oberboden) aufgewertet wurde. Diese Teilbereiche mit Plaggenesche sind als Boden mit Archivfunktion geschützt.

Weitere flächige Schutzausweisungen liegen nicht vor.

Von der Maßnahme sind planungsrelevante Arten wie Steinkauz, Kiebitz, Zwergfledermaus betroffen.

Südlich des neuen ASB schließt ein kleines Waldstück an. Im Westen geht es - jenseits der angrenzenden Westumgehung - in die "freie Landschaft" über. Im Osten und Norden sind ebenfalls ASB dargestellt.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und die Bewertung hinsichtlich der Umweltauswirkungen der neuen zeichnerischen Festlegungen werden durch die Prüfbögen, die im Anhang des Umweltberichtes zu finden sind, dargestellt.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit nur geringer zu bewerten, da die geplante GIB-Fläche nicht umgesetzt wird und hier eine landschaftstypische offene Agrarlandschaft bleibt. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Ostbevern sind zu beachten.

Die Ertragsfähigkeit der Tauschflächen wird als gleichwertig eingestuft.

Die betroffenen planungsrelevanten Arten werden in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 3. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen. Er war Grundlage der Erörterungen. Eine Anpassung des Umweltberichts war nach dem Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen und notwendiger weiterer umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen wird die Planung seitens der Regionalplanungsbehörde vor dem Hintergrund der positiven Wirkungen der Rücknahme des GIB auf die Umwelt und der Alternativlosigkeit der Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen.

3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlIG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen (Bedenken, Anregungen und Hinweise) zur Änderung vorbringen konnten, war auf einen Monat festgesetzt. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) ergeben sich aus der Anlage 4.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Von den 34 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 17 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 7 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 3 Beteiligte gaben Hinweise, die die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen. Bedenken wurden von der Stadt Warendorf, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, den Naturschutzverbänden, der IHK und der Handwerkskammer erhoben.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Die Meinungsausgleichsvorschläge wurden gem. § 19 Abs. 3 LPlIG am 23.04.2015 mit den Beteiligten erörtert. Es konnte nicht mit allen Beteiligten ein Meinungsausgleich erzielt werden. Das Ergebnisprotokoll zum Meinungsausgleichstermin (Anlage 3) wurde am 04.05.2015 an die Beteiligten versandt.

Im Folgenden werden alle vorgetragenen Bedenken dargestellt.

Bedenken der Stadt Warendorf

Die Stadt Warendorf hat sich im Beteiligungsverfahren kritisch zur Neuausweisung von Wohnbauflächen geäußert. Mit E-Mail vom 21.04.2015 erklärte die Stadt auf der Grundlage des Meinungsausgleichsvorschlags der Regionalplanungsbehörde Meinungsausgleich. Sie hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen.

Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz

Der Landesbetrieb Wald und Holz erhob gegen die Planänderung keine Bedenken, sofern nicht nur der südlich angrenzende Bereich (Flurstück 100) als Wald dargestellt wird, sondern auch der östlich angrenzende Wald auf dem Flurstück 105. Dieser Anregung folgte die Regionalplanungsbehörde nicht, da es sich um einen innerstädtischen, durch die Bauleitplanung gesicherten Waldbestand handelt. Der Wald ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltenswert und ist bauleitplanerisch gesichert. Ein Vertreter des Landesbetriebes hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen. Es wird daher von Meinungsausgleich ausgegangen.

Bedenken der IHK und der Handwerkskammer

IHK und Handwerkskammer (HWK) haben im Beteiligungsverfahren grundsätzliche Bedenken gegen die Rücknahme von ca. 10 ha GIB-Darstellung erhoben, da der Gemeinde damit die Grundlage für die erforderliche gewerbliche Entwicklung genommen wird.

Im Erörterungstermin hat die Regionalplanungsbehörde ausführlich den Umgang mit den Bedarfsflächen der Gemeinde im Fortschreibungsverfahren des Regionalplans und in diesem Änderungsverfahren erläutert.

Im Fortschreibungsverfahren ist der Gemeinde Ostbevern insgesamt ein Bedarf von ca. 65 ha Siedlungsbereich (50 ha ASB und 15 ha GIB) zuerkannt worden. Durch einen Flächentausch von ASB zu GIB von 10 ha hatte die Gemeinde die Möglichkeit ca. 25 ha GIB-Bedarf im Regionalplan zu verorten. Dies führte zur Neudarstellung des Gewerbegebietes West. In den Erörterungsterminen zur Regionalplan-Fortschreibung hatte die Gemeinde noch einmal auf zusätzlichen GIB-Bedarf hingewiesen. Daraufhin sind im Termin weitere 10 ha vom ASB zum GIB getauscht worden. Der bislang dargestellte ASB südlich des Grevener Damms wurde herausgenommen und das Gewerbegebiet West westlich der neuen Umgehungsstraße erweitert. Damit standen der Gemeinde im Regionalplan ca. 30 ha ASB und ca. 35 ha GIB als neue Bedarfsflächen zur Verfügung.

Mit der 3. Regionalplanänderung soll- auf Wunsch der Gemeinde - der letzte Flächentausch aus dem Erörterungsverfahren nun wieder rückgängig gemacht werden. In der Bilanz ergibt sich damit immer noch ein Flächentausch von ASB zu GIB von ca. 10 ha für die Gemeinde. Der in der Regionalplanfortschreibung anerkannte Bedarf an ASB wird also zugunsten von GIB nicht vollständig umgesetzt. Nach dem jetzt angestrebten Flächentausch steht der Gemeinde wieder ca. 25 ha GIB-Erweiterungsfläche und ca. 40 ha ASB-Erweiterungsfläche zur Verfügung.

Die IHK und die HWK haben im Erörterungstermin zur 3. Regionalplanänderung auf die Reduzierung des GIB-Bedarfes im gesamten Fortschreibungsverfahren im Vergleich zum alten Regionalplan hingewiesen und bekräftigten noch einmal die Bedeu-

tung von ausreichenden Gewerbeflächen für alle Gemeinden. Beide Beteiligten haben im Nachgang zum Erörterungstermin nach Prüfung der vorgetragene Argumente und Daten vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden 25 ha GIB-Erweiterung für Ostbevern im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung Meinungsausgleich erklärt.

Außerdem haben sich **IHK und HWK** im Beteiligungsverfahren für den Bestand und die künftige Entwicklung eines benachbarten emittierenden Betriebes eingesetzt, der durch die heranrückende Wohnbebauung nicht gefährdet werden darf. Die Gemeinde erklärte im Erörterungstermin, dass aktuelle Messungen ergeben hätten, dass eine geplante Lagerhalle für dieses Unternehmen immissionsschutztechnisch unproblematisch ist und die Gemeinde dem Bau zugestimmt habe. IHK und HWK erklärten, dass sie vor diesem Hintergrund Meinungsausgleich erklären könnten. Die immissionsschutztechnischen Details sind in den nachfolgenden Fachverfahren zu klären.

Mit den Naturschutzverbänden konnte im Verfahrensverlauf kein Meinungsausgleich erzielt werden. Nachfolgend sind die nicht ausgeräumten Bedenken der Naturschutzverbände mit einem jeweiligen Beschlussvorschlag aufgeführt.

1. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Artenschutz wird im Umweltbericht zur 3. Änderung des Regionalplans nicht hinreichend thematisiert bzw. bewertet

Nach Auffassung der anerkannten Naturschutzverbände reicht es nicht aus, in Bezug auf die nach Artenschutzrecht betroffenen, geschützten Arten auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verweisen. Die direkten und indirekten Auswirkungen der Planung auf Vogelarten wie auch Fledermäuse sind nicht ausreichend geprüft worden.

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde

Artenschutzbelange werden auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung behandelt. D. h. um regionalplanerische Festlegungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können, stehen auf Basis der Planung verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Fokus. Bei diesen Vorkommen kann im späteren Verfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland z. B. S. VI Anhang A). Die Prüfung hat ergeben, dass es hier keine solchen Vorkommen gibt. Eine Liste mit planungsrelevanten Arten, die vom LANUV für diesen Bereich Ostbevern genannt werden, ist im Anhang 4.2 des Umweltberichts zur 3. Änderung des Regionalplans aufgeführt und sollte somit in den nachfolgenden Fachplanungen geprüft werden.

Das Vorgehen zum Thema Artenschutz folgt in diesem Umweltbericht der VV Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG -FFH-RL und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, in der Fassung der 1. Änderung v. 15.09.2000) und dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (09.2013).

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände haben am Erörterungstermin nicht teilgenommen, aber schriftlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände gegen die Bearbeitungstiefe des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene wird nicht stattgegeben.

2. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

In Bezug auf die Eingriffsregelung und auf Kompensationsmaßnahmen werden tiefergehende Festlegungen auf regionalplanerischer Eben erwartet

Die anerkannten Naturschutzverbände vermissen eine tiefergehende Darstellung von Kompensationsmaßnahmen gem. der Eingriffsregelung z. B. zur Sicherung von Habitaten für geschützte Arten.

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Bestandteil des Bundesnaturschutzgesetzes (§14, § 18 BNatSchG) und Städtebaurechts (§ 1a BauGB). Festlegungen des Regionalplans sind gem. § 4 LG NRW zu § 14 BNatSchG nicht als Eingriff einzustufen.

Eine Eingriffsregelung wird in einem landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. einem Fachplan abgearbeitet (vgl. §§ 4-6 LG NRW) und ist nicht Bestandteil des Umweltberichts auf regionalplanerischer Ebene.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände haben am Erörterungstermin nicht teilgenommen, aber schriftlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände bezüglich mangelnder Aussagen zur Kompensation wird nicht stattgegeben.

3. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Mangelnde Aussagen zur Alternativenprüfung

Die anerkannten Naturschutzverbände kritisieren, dass zur Berücksichtigung vernünftiger Alternativen Aussagen fehlen.

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde

Den Bedenken, intensiver auf Alternativstandorte einzugehen, kann entgegen gehalten werden, dass nach dem städtebaulichen Rahmenkonzept keine Alternativen mit gleichen städtebaulichen Zielen und geringeren ökologisch nachteiligen Wirkungen bestehen. Dies hat sich auch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans gezeigt.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände haben am Erörterungstermin nicht teilgenommen, aber schriftlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände zur fehlenden Alternativenprüfung wird nicht stattgegeben.

Die nicht ausgeräumten Bedenken berühren Fragen der Alternativenprüfung, der Kompensation sowie des Artenschutzes.

Die Regionalplanungsbehörde hat hierzu umfangreiche Entgegnungen im Rahmen der Unterlagen zur Erörterung (siehe Anlage 2) und im Rahmen der Erarbeitung der regionalplanerischen Begründung für den Aufstellungsbeschluss (siehe Seiten 9 - 11) gemacht.

Als Ergebnis der Beteiligung ist festzustellen, dass es bezogen auf den Umweltbericht inhaltlich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse bzw. Bedenken oder auch Anregungen aus der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gegeben hat. Damit hat sich die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter des Umweltberichtes bestätigt. Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1) und des Umweltberichts nach dem Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich. Mit diesem Ergebnis geht der Umweltbericht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein.

Die von den Beteiligten vorgetragenen und erörterten Bedenken wurden zusammen mit den Ergebnissen des Erarbeitungsverfahrens für die abschließende Abwägung berücksichtigt.

3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die Gemeinde Ostbevern hatte einen rechnerisch ermittelten Bedarf von ca. 65 ha Siedlungsbereich (50 ha ASB und 15 ha GIB). Durch einen Flächentausch von ASB zu GIB von 10 ha hatte die Gemeinde die Möglichkeit ca. 25 ha GIB im Regionalplan zu verorten und hat das mit der Neudarstellung des Gewerbegebietes West getan. In den Erörterungsterminen zur Regionalplan-Fortschreibung hatte die Gemeinde noch einmal auf zusätzlichen GIB-Bedarf hingewiesen. Daraufhin sind im Termin weitere 10 ha vom ASB zum GIB getauscht worden. Der bislang dargestellte ASB südlich des Grevener Damms wurde herausgenommen und das Gewerbegebiet West westlich der neuen Umgehungsstraße erweitert. Auf Grund des geänderten Bedarfes wird dieser, seinerzeit im Regionalplanentwurf schon enthaltene Bereich am Grevener Damm nun wieder als ASB dargestellt.

Die Standortauswahl erfolgte u.a. auf der Grundlage des gemeindlichen Rahmenplanes. Der sieht die weitere wohnbauliche Entwicklung im Wesentlichen im Bereich Kohkamp und südlich des Grevener Damms. Die Baugrundstücke des in den Jahren 2010-14 entwickelten Baugebietes Kohkamp II sind alle veräußert. Das sich östliche anschließende Baugebiet Kohkamp I musste wegen fehlender Flächenverfügbarkeit bis mindestens 2020 zurückgestellt werden. Damit bleibt in Ostbevern nur noch die

Entwicklung von Wohnbauflächen in der nachgefragten Größenordnung am Greve-ner Damm Süd.

Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland war der Bereich der jetzigen 3. Regionalplanänderung als geplanter ASB dargestellt. Im Fortschreibungsverfahren wurde der ASB dann als Tauschfläche auf Wunsch der Gemeinde wieder herausgenommen und soll nun mit diesem Änderungsverfahren erneut dargestellt werden. Dieser ASB ist im Rahmen der Regionalplanfortschreibung also schon einmal als geeignet eingestuft worden. Städtebaulich bildet dieser Bereich eine sinnvolle Arrondierung des Gemeindegebietes und ermöglicht kurze Wege zu den bestehenden Infrastruktureinrichtungen. Er wird durch die Westumgehung von der freien Landschaft abgegrenzt. Eine Erweiterung des ASB an anderer Stelle böte diese Vorteile nicht. Auch wurden im Verfahren keine Bedenken bezüglich der Standortauswahl vorgebracht.

3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegen die Raumbesichtigung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

So führt die Regionalplanungsbehörde z. B. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring durch.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPIG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte auf der Ebene der Bauleitplanung liegt nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) bei der Gemeinde Ostbevern.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW.

Zurzeit befindet sich der LEP NRW in der Fortschreibung. Dieses Verfahren ist jedoch nicht abgeschlossen, so dass für die geplante Änderung des Regionalplanes folgende Ziele aus dem geltenden LEP berührt werden:

"B. III. 1.2 Ziele

1.23 Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall,

- wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder

- wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.

1.24 Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.

Für die planerische Sicherung der Wohnbaulandversorgung gelten die folgenden Ziele:

C. I. 2. Ziele

2.1 Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen.

2.2 Bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird, sind - soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar - die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Dabei kommt dem übergemeindlichen Flächenausgleich besondere Bedeutung zu.

2.3 Bei der Inanspruchnahme von bereits dargestellten Wohnsiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Wohnsiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

- *Bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte zu nutzen.*
- *Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.*
- *Wohnsiedlungsbereiche, die an den schienengebundenen Verkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs angebunden sind oder in absehbarer Zeit angebunden werden sollen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.*
- *In neuen Wohnsiedlungsbereichen soll ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sichergestellt werden.*
- *Neue Wohnbauflächen sollen in angemessenem Verhältnis zu vorhandenen/geplanten Gewerbeflächen ausgewiesen werden."*

Der LEP-Entwurf enthält in Kapitel 6 vergleichbare Ziele zur Siedlungsentwicklung, die als "Ziele in Aufstellung" zu berücksichtigen sind, Für die geplante Änderung des Regionalplanes wird insbesondere das folgende Ziele aus dem LEP-Entwurf berührt:

LEP - Ziel 6.1-10 Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen. (Eine entsprechende Zielformulierung findet sich auch im geltenden LEP, Vergl. Ziel B. III. 1.24)

Die Gemeinde hat die Möglichkeiten der Innenentwicklung untersucht. Sie bieten jedoch keinen ausreichenden Spielraum. Die derzeit geplante Erweiterungsfläche stellt eine entsprechende Arrondierung des vorhandenen Siedlungsbereiches dar.

Im Gegenzug zu der geplanten ASB-Erweiterung soll ein im aufgestellten Regionalplan dargestellter GIB im nord-westlichen Gemeindegebiet in gleicher Größenordnung zurückgenommen und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.

Eine Bewertung von Projekt- und Tauschfläche im Rahmen der SUP erfolgte im Umweltbericht und stellt die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest. In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-10 des LEP-Entwurfes ist ausdrücklich geregelt, dass unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Flächen ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche nicht erforderlich ist.

Den Zielen des LEP wird somit entsprochen.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 3. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung Bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)		Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen		
zur 3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern zur Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) werden seitens der Gemeinde Lienen weder Bedenken oder Anregungen vorgetragen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 070 Kreis Warendorf		
der oben genannten Planung wird von hier aus zugestimmt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 078 Stadt Telgte		
die Stadt Telgte trägt zu der oben genannten Regionalplanänderung keine Bedenken und Anregungen vor.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 079 Stadt Warendorf		
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Beteiligungsverfahren. Für die Stadt Warendorf gebe ich hierzu folgende Stellungnahme ab: Gegenstand der 3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern ist die Ausweitung des Allgemeinen Siedlungsbereiches um rd. 10 ha bei entsprechender Rücknahme eines bislang nicht in Anspruch genommenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in gleichem Umfang. Begründet wird dieses Änderungserfordernis mit einem Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen. Aus Sicht der Stadt Warendorf ist diese Entwicklung durchaus kritisch zu sehen. Der Stadt Warendorf liegen seit November letzten Jahres die Er-	Die kritische Betrachtung der Stadt Warendorf wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland war der Bereich der jetzigen 3. Regionalplan-Änderung als geplanter ASB dargestellt. Noch darüber hinausgehender ASB-Bedarf wurde mit ca. 10 ha in GIB getauscht und im Norden als GIB-Bedarf dargestellt. Die jetzige Änderung des Regionalplans tauscht somit diese Bedarfe wieder zurück. Im Beteiligungsverfahren der Regionalplanfortschreibung wurde der ASB dann als Tauschfläche auf Wunsch der Gemeinde wieder herausgenommen und eine westliche Erweiterung der GIB-Bedarfsfläche im Norden dargestellt. Damit wurden weitere ca. 10 ha (insgesamt jetzt 20 ha) ASB-	

Bezirksregierung Münster

**3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbe-
reichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p>	<p>Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p>
<p>gebnisse einer Wohnungsmarktstudie vor, die deutlich macht, dass die Stadt Warendorf große Abwanderungsverluste der ansässigen Bevölkerung insbesondere in den Nahbereich zu verzeichnen hat. Diese Abwanderungstendenzen beziehen sich vor allem auf jene Haushalte (junge Familien und familiengründende Paare), die für die demographische Entwicklung der Stadt – auch im Hinblick auf ihre Funktion als Mittelzentrum – von besonderer Bedeutung sind. Die Wohnungsmarktstudie der Stadt Warendorf wurde der Bezirksregierung im Termin am 26.02.2015 übergeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die umfangreiche Neuausweisung von Wohnbauflächen in benachbarte Grundzentren als problematisch angesehen - zumal die Begründung der Erforderlichkeit („Liste von 95 Bauwilligen“) nicht überzeugt. Der hier vorgenommene Flächentausch zwischen ASB und GIB lässt zudem weitere Wohnbauflächen im ASB (Kohkamp I) außer Acht, so dass es quantitativ gegenüber der ursprünglichen Regionalplandarstellung zu einem vergrößerten Allgemeinen Siedlungsbereich kommt.</p>	<p>Bedarf in GIB-Bedarf umgewandelt.</p> <p>Mit der 3. Regionalplanänderung wird - wiederum auf Wunsch der Gemeinde - der Flächentausch aus der Erörterung nun wieder rückgängig gemacht. In der Bilanz ergibt sich damit immer noch ein Flächentausch von ASB zu GIB von ca. 10 ha für die Gemeinde. Der in der Regionalplanfortschreibung anerkannte Bedarf an ASB wird also zugunsten von GIB nicht vollständig umgesetzt.</p> <p>Das Baugebiet Kohkamp I steht längerfristig aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Die Gemeinde wurde im Rahmen der Anpassung der 41. FNP-Änderung (Kohkamp II) an die Ziele der Raumordnung nach §34 LPlG darauf hingewiesen, dass Kohkamp I nicht mehr mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Da der Feststellungsbeschluss für Kohkamp I bereits im Jahr 2009 gefasst wurde, wird voraussichtlich wegen veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen - insbesondere BauGB-Novellen - eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanänderung erforderlich, bevor Kohkamp I realisiert werden kann.</p>
<p>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	
<p>durch die 3. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster sind die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäude - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>An dem Termin werde ich aus Zeitgründen nicht teilnehmen, bedanke mich trotzdem für die Einladung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Höhe baulicher Anlagen wird der Gemeinde Ostbevern zur Beachtung im weiteren Verfahren zugeleitet.</p>

3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbe- reichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter</p> <p>im Rahmen eines Flächentausches (Rücknahme 10 ha GIB gegen Neudarstellung 10 ha ASB) soll der bestehende Bedarf nach Wohnbauflächen innerhalb des Gemeindegebietes Ostbevern umgesetzt werden.</p> <p>Zu diesem Vorhaben gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht werden mit dem Flächentausch im Regionalplan Münsterland zum momentanen Stand der Planungen keine zusätzlichen Flächen als ASB oder GIB ausgewiesen.</p> <p>Dennoch wird diese Planungsänderung im weiteren Planverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben. Daher wird an dieser Stelle auf die potentiellen Auswirkungen verwiesen. Die landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung ASB darf nicht zu negativen Auswirkungen (bspw. zusätzliche Immissionsschutzmaßnahmen) auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.</p> <p>Es sei an dieser Stelle gestattet – auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben der Gemeinde gehen landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren geht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl der geplante GIB als auch die Tauschfläche sind heute nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Eine Bewertung von Projekt- und Tauschfläche im Rahmen der SUP erfolgte im Umweltbericht. Er stellt neben der quantitativen auch die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.</p>
<p>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz</p> <p>gegen die oben genannte Planänderung bestehen keine Bedenken, sofern nicht nur der südlich angrenzende Bereich (Flurstück 100) als Wald darge-</p>	<p>Das Flurstück 105 ist im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Der Geltungsbereich der geplanten 35. FNP-Änderung erstreckt sich nicht</p>

3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbe- reichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p> <p>stellt wird, sondern auch der östlich angrenzende Wald auf dem Flurstück 105.</p>	<p>Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde</p> <p>auf diese Fläche. Sie bleibt im FNP unverändert als Waldfläche dargestellt.</p> <p>Es handelt sich um eine innerstädtische Waldfläche von weniger als einem Hektar, die durch Bauleitplanung gesichert ist. Eine Berücksichtigung im Regionalplan ist nicht sinnvoll und erforderlich. Der ASB soll als zusammenhängender Siedlungsbereich dargestellt werden.</p>
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW</p> <p>gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplans bestehen meinerseits keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</p> <p>zu der o.g. Regionalplanänderung gibt die IHK NordWestfalen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die IHK NordWestfalen trägt zu dieser Änderung Bedenken vor.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ASB-Erweiterung ist verbunden mit der Zurücknahme, dem Verlust von (10 ha) im aufgestellten Regionalplan darstellten GIB. Diese 10 ha stellen die Hälfte des insgesamt für Ostbevern ermittelten GIB-Bedarfes für den Planungszeitraum des Regionalplans dar. 2. Dieser massive Verzicht auf einen regionalplanerisch dargestellten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung kann so nicht akzeptiert werden. Der Gemeinde wird damit die Grundlage für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung genommen. <p>Mit dieser Regionalplanänderung würden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Gemeinde bauteilplanerisch Wohnbauflächen ausweisen kann. Diese Darstellungen wären dann in unmittelbarer Nähe eines bestehenden, unter Immissionsaspekten als störend einzustufenden Unternehmens. Dieser Betrieb genießt Bestands-</p>	<p>Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland war der Bereich der jetzigen 3. Regionalplan-Änderung als geplanter ASB dargestellt. Noch darüber hinausgehender ASB-Bedarf wurde mit ca. 10 ha in GIB getauscht und im Norden als GIB-Bedarf dargestellt.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren der Regionalplanfortschreibung wurde der ASB dann als Tauschfläche auf Wunsch der Gemeinde wieder herausgenommen und eine westliche Erweiterung der GIB-Bedarfsfläche im Norden dargestellt. Damit wurden weitere ca. 10 ha (insgesamt jetzt 20 ha) ASB-Bedarf in GIB-Bedarf umgewandelt.</p> <p>Mit der 3. Regionalplanänderung wird - wiederum auf Wunsch der Gemeinde - der Flächentausch aus dem Beteiligungsverfahren nun wieder rückgängig gemacht. In der Bilanz ergibt sich damit immer noch ein Flächen-tausch von ASB zu GIB von ca. 10 ha für die Gemeinde. Der in der Regionalplanfortschreibung anerkannte Bedarf an ASB wird also zugunsten von GIB nicht vollständig umgesetzt. Nach dem jetzt angestrebten Flächentausch stehen der Gemeinde weiterhin ca. 25 ha GIB-Erweiterungsfläche zur Verfügung.</p>

3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbezirks (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p> <p>schutz, die neue Wohnbebauung beeinträchtigt den Bestand und die künftige Entwicklung des Unternehmens.</p> <p>Alein die Zurücknahme / der Verlust von 10 ha GIB erfordert diese bedenklliche Stellungnahme.</p> <p>Aber auch durch die heranrückende Wohnbebauung gegebene Betroffenheit eines Gewerbebetriebes durch die Ausweisung ASB wird äußerst kritisch gesehen.</p>	<p>Das Unternehmen ist bereits jetzt von Wohnbebauung umgeben und auf den Bestand beschränkt. Eine weitere Entwicklung ist auf Grund der bestehenden Situation schon heute nicht mehr möglich.</p>
<p>Beteiligter: 117 Handwerkskammer</p>	
<p>Seitens des Handwerks möchten wir unsere Bedenken zur geplanten Änderung vortragen:</p> <p>Für die Laufzeit des Regionalplans stehen nach der Bedarfsermittlung der Gemeinde Ostbevern 20 ha GIB zur Verfügung. 10 ha sind an einem Standort vorgesehen, der nun als Gewerbefläche ersatzlos zurückgenommen werden soll. Auch wenn gegenwärtig noch Gewerbeflächen zur Verfügung stehen - der Regionalplan ist ja gerade erst beschlossen worden - zeichnet sich ein Gewerbeflächenengpass ab 2020 ab. Neue Flächen sind in der Regel nur durch Flächentausche auszuweisen. Freie Kontingente sind dann jedoch nicht mehr verfügbar und ein potentieller Standort somit planerisch aufgegeben.</p> <p>Das zweite Problem sehen wir in der Lage des neu darzustellenden ASB, das für Wohnbauflächen genutzt werden soll. Unmittelbar angrenzend befindet sich ein Mitgliedsbetrieb, der unter Immissionsaspekten als störend</p>	<p>Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland war der Bereich der jetzigen 3. Regionalplan-Änderung als geplanter ASB dargestellt. Noch darüber hinausgehender ASB-Bedarf wurde mit ca. 10 ha in GIB getauscht und im Norden als GIB-Bedarf dargestellt.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren der Regionalplanfortschreibung wurde der ASB dann als Tauschfläche auf Wunsch der Gemeinde wieder herausgenommen und eine westliche Erweiterung der GIB-Bedarfsfläche im Norden dargestellt. Damit wurden weitere ca. 10 ha (insgesamt jetzt 20 ha) ASB-Bedarf in GIB-Bedarf umgewandelt.</p> <p>Mit der 3. Regionalplanänderung wird - wiederum auf Wunsch der Gemeinde - der Flächentausch aus dem Beteiligungsverfahren nun wieder rückgängig gemacht. In der Bilanz ergibt sich damit immer noch ein Flächentausch von ASB zu GIB von ca. 10 ha für die Gemeinde. Der in der Regionalplanfortschreibung anerkannte Bedarf an ASB wird also zugunsten von GIB nicht vollständig umgesetzt. Nach dem jetzt angestrebten Flächentausch stehen der Gemeinde weiterhin ca. 25 ha GIB-Erweiterungsfläche zur Verfügung.</p> <p>Das Unternehmen ist bereits jetzt von Wohnbebauung umgeben und auf</p>

**3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbe-
reichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>einzustufen ist jedoch Bestandsschutz hat. Durch angrenzende Wohnbebauung - die durch die Regionalplanänderung dann möglich wäre - wird diesem Betrieb die Möglichkeit zur Weiterentwicklung genommen.</p> <p>Unter diesen Rahmenbedingungen lehnen wir das Änderungsverfahren ab und bitten darum, den Regionalplan nicht zu verändern.</p>	<p>den Bestand beschränkt. Eine weitere Entwicklung ist auf Grund der bestehenden Situation schon heute nicht mehr möglich.</p>
Beteiligter: 119 LANUV	
<p>mit Schreiben vom 18.02.2015 beteiligen Sie das LANUV an der 3. Regionalplanänderung und bitten um Stellungnahme.</p> <p>In der Stellungnahme vom 06.01.2015 wurden seitens des LANUV Hinweise zum Artenschutz (Kiebitz) gegeben.</p> <p>Sofern diese Hinweise an die nachgeordnete Planungsebene zur Beachtung weitergegeben werden, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und Landschaftspflege keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Regionalplans Münsterland.</p> <p>Die geplante Rücknahme des nördlichen GIB wird begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bereits gegebenen Hinweise werden der Gemeinde Ostbevern zur Beachtung im weiteren Bauleitplanverfahren weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 148/149/150 Anerkannte Naturschutzverbände	
<p>namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände nehme ich zur o.g. 3. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere im Rahmen des SUP-Scopings abgegebene Stellungnahme vom 12.01.2015 und ergänzen wie folgt:</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände reicht es nicht aus bezüglich der betroffenen nach Artenschutzrecht geschützten Arten auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verweisen. Immerhin geht es hier um Arten, die nach dem europäischen und nationalen Artenschutzrecht gesetzlich ge-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt:</p> <p>Gem. VV Artenschutz Stand 13.04.2010 (Verordnungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG -FFH-RL- und 2009/147/EG -V-RL- zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsebenen) Punkt 2.7.2 ist es auf Ebene der Regio-</p>

Bezirksregierung Münster

3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbeereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Stellnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>schützt sind und somit der Bundesrepublik Deutschland, dem Land NRW sowie den Kommunen eine besondere und erstrangige Verantwortung zum Schutz der Arten einschl. ihrer Habitate zukommt.</p> <p>Ein Verschieben der Problematik des besonderen Artenschutzes auf die nachfolgenden Ebenen ist hier völlig unangemessen, zumal fraglich ist, wo die betroffenen Arten ihre Rückzugsräume finden sollen oder wo solche noch intensiv beanspruchten Münsterland in entsprechender Qualität geschaffen werden könnten. Hier kommt der Regionalplanung primäre Verantwortung zu!</p> <p>Grundsätzlich sind sich Literatur und Rechtsprechung einig darüber, dass eine Pflicht zur Alternativenprüfung im Rahmen der SUP besteht.</p> <p>Diese Pflicht ergibt sich aus § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG, Danach müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Ein Grund für die Prüfung von Alternativen ist demnach die Suche nach Möglichkeiten, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen eines vorgelegten Plans oder Programms verringert oder verhindert werden können. Die Prüfung vernünftiger Alternativen ist somit als zentraler Bestandteil von Plänen und Programmen zu betrachten.</p> <p>In dem für den Nachweis der Durchführung der SUP erarbeiteten Umweltbericht zur 3. Änderung (siehe Anlage 4) finden sich allerdings hingegen keinerlei Aussagen mehr zu möglichen Alternativstandorten (siehe Kapitel 3.3 "Alternativenprüfung"; Seite 11 des Umweltberichtes).</p> <p>Die Auswirkungen bei einer Inanspruchnahme des Bereichs durch eine Nutzung als ASB auf Natur und Landschaft und hier insbesondere auf die Arten, welche nach Artenschutzrecht geschützt sind, werden im Umweltbericht dargestellt, wenn auch auf relativ niedrigem Niveau und wahrscheinlich</p>	<p>nalplanung sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer übersichtlichen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer ASP besteht für den Regionalplan jedoch nicht.</p> <p>Um regionalplanerische Festlegungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können, stehen auf Basis der Planung verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten im Fokus. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf (vgl. S. 15 und 16 der VV Artenschutz).</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass es keine Hinweise auf die Betroffenheit der im Umweltbericht (12.09.2013) zum Regionalplan Münsterland genannten verfahrenskritischen, planungsrelevanten Arten -im Bereich des Regionalplans Münsterland- gibt.</p> <p>Die Liste planungsrelevanter Arten, die vom LANUV für diesen Bereich 'Ostbevern' genannt werden, sind im Anhang 4.2 aufgeführt und sollen somit in den nachfolgenden Fachplanungen genau untersucht werden.</p> <p>Auch der Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (Entwurfsstand Mai 2013) spricht von einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung im Regionalplanverfahren. Durch eine übersichtliche Prognose für die Planfestlegungen ist zu klären, ob und ggf. welche Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (vgl. S. 38, Kapitel 7.4.4).</p> <p>Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gilt u. a. der Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben" des zuständigen Ministeriums. Auch dann ergeben sich wieder</p>

Bezirksregierung Münster

3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>auch nicht umfassend genug (lediglich Datenauswertung grobmaschiger Datenblätter).</p> <p>So kommt es mindestens zu direkten Auswirkungen auf die bodenbrütenden Arten Steinkauz, Feldlerche, Zwergfledermaus (siehe SUP-Prüfbogen zum WAF Ostbevern, Seite 4 von 6). Insbesondere für den Kiebitz liegen konkrete Brutnachweise vor.</p> <p>Die indirekten möglichen Auswirkungen auf andere Vogelarten wie auch Fledermäuse durch Lärm-, Licht- und Bewegungsstörungen sind im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Auch fehlen konkrete Aussagen zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gem. der Eingriffsregelung LG NRW und dem gesetzlichen Artenschutz. Je nach betroffener Art können Maßnahmen zum Schutz von Arten vor Beeinträchtigungen erforderlich werden; mindestens ist dieses für den Kiebitz wahrscheinlich.</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände reicht es auf der Ebene der Regionalplanung und Raumordnung nicht aus, bezüglich der erkennbar erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung LG NRW, Artenschutzrecht) auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verweisen.</p> <p>Von der Regionalplanung und Raumordnung wird erwartet, dass entsprechende Festlegungen getroffen werden, da es hier um die Sicherung von Habitaten (nicht nur) von Arten geht, die nach europäischem und nationalem Recht einem besonderen Schutz unterstehen. Hier hat die Bezirksregierung Münster die Aufgabe wahrzunehmen, für diesen Schutz zu sorgen - gerade auch auf der Ebene des Regionalplanes. Entsprechende Aussagen, Ziele und Darstellungen zum Artenschutz fehlen im Regionalplan.</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann und darf (insbesondere) die notwendige Sicherung der Bestände von europaweit geschützten Arten nicht allein den nachgeordneten Planungsebenen überlassen werden, wenn</p>	<p>Überprüfungsmöglichkeiten zum Umgang mit dem Artenschutz.</p> <p>Eingriffe in die Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Bestandteil des Bundesnaturschutzgesetzes, aber auch des Baugesetzbuches. Die Eingriffsregelung ist nach § 1a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind beim Aufstellen ihrer Bauleitpläne verpflichtet, die Eingriffsregelung entsprechend § 18 BNatSchG anzuwenden, d.h. sie müssen prüfen, ob mit dem Bauleitplan ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet wird und ob dieser vermieden oder minimiert werden kann.</p> <p>Die Eingriffsregelung wird in einem landespflegerischen Begleitplan bzw. einem Fachplan abgearbeitet. (vgl. §§ 4-6 LG NRW). Hier werden auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konkretisiert.</p> <p>Dieses ist nicht Bestandteil auf regionalplanerischer Ebene.</p> <p>Der Anregung, intensiv auf Alternativstandorte einzugehen, kann entgegengehalten werden, dass nach dem städtebaulichen Rahmenkonzept keine Alternativen mit gleichen städtebaulichen Zielen und geringeren ökologischen nachteiligen Wirkungen bestehen.</p>

**3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbe-
reichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**

	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p> <p>hierzu auf der rahmungebenden Planungsebene (Ziele der Regionalplanung und Raumordnung als nachgeordnete Ziele der Landesplanung) keine konkreten Vorgaben gemacht werden. Eine Kompensation, deren Maßstab allein auf das Vorhandensein von Flächen des Ökopools oder des Ökokontos konzentriert ist, wird z.B. von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass sich die Bezirksregierung fachlich angemessen mit den hier vorgetragenen Bedenken zur 3. Änderung auseinandersetzen wird.</p>	
<p>Beteiligter: 213 LWL-Archäologie</p>	
<p>gegen die o. g. Änderung des Regionalplanes bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Teilnahme am Erörterungstermin am 23.04.15 halte ich nicht für erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 539 Gemeinde Glandorf</p>	
<p>seitens der Gemeinde Glandorf werden zu den vorgenannten Planungen weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Protokoll des Erörterungstermins vom 23.04.2015 bei der Bezirksregierung Münster

Teilnehmer: siehe *Anlage*

Frau Lohrengel-Goeke eröffnete den Erörterungstermin. Von den 34 Beteiligten hätten sich 17 Beteiligte zurückgemeldet. 7 Mal seien keine Bedenken erhoben worden, 3 Mal seien Hinweise gegeben worden, die die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen und daher an die Gemeinde mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet würden. Bedenken seien von der Stadt Warendorf, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, den Naturschutzverbänden, der IHK und der Handwerkskammer erhoben worden.

Die **Stadt Warendorf** hatte sich im Beteiligungsverfahren kritisch zur Neuausweisung von Wohnbauflächen geäußert. Mit E-Mail vom 21.04.2015 erklärte die Stadt auf der Grundlage des Meinungsausgleichsvorschlags der Regionalplanungsbehörde **Meinungsausgleich**. Sie hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen.

Der **Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (LWK)** merkte an, dass mit dem Flächentausch im Regionalplan Münsterland zum momentanen Stand der Planungen keine zusätzlichen Flächen als ASB oder GIB ausgewiesen würden, wies aber darauf hin, dass diese Planungsänderung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben werde. Die landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung ASB dürfe nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen. Da dies jedoch in den nachfolgenden Fachverfahren zu regeln sei, könne die LWK für die Regionalplanänderung **Meinungsausgleich** erklären.

Der **Landesbetrieb Wald und Holz** erhob im Beteiligungsverfahren gegen die Planänderung keine Bedenken, sofern nicht nur der südlich angrenzende Bereich (Flurstück 100) als Wald dargestellt werde, sondern auch der östlich angrenzende Wald auf dem Flurstück 105. Dieser Anregung folgte die Bezirksplanungsbehörde nicht, da es sich um einen innerstädtischen, durch die Bauleitplanung gesicherten Waldbestand handelt. Die Gemeinde Ostbevern bekräftigte noch einmal, dass der Wald erhalten bleiben solle und aus Artenschutzgründen als wichtig einzustufen sei. Ein Vertreter des Landesbetriebes hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen. Es wird daher von **Meinungsausgleich** ausgegangen.

IHK und Handwerkskammer (HWK) haben im Beteiligungsverfahren Bedenken gegen die Rücknahme von ca. 10 ha GIB-Darstellung erhoben, da der Gemeinde damit die Grundlage für die erforderliche gewerbliche Entwicklung genommen werde.

Die Bezirksregierung erläuterte ausführlich den Umgang mit den Bedarfsflächen der Gemeinde im Fortschreibungsverfahren des Regionalplans und in diesem Änderungsverfahren:

Im Fortschreibungsverfahren sei der Gemeinde Ostbevern insgesamt ein Bedarf von ca. 65 ha Siedlungsbereich (50 ha ASB und 15 ha GIB) zuerkannt worden. Durch einen Flächentausch von ASB zu GIB von 10 ha hatte die Gemeinde die Möglichkeit ca. 25 ha GIB im Regionalplan zu verorten und habe das mit der Neudarstellung des Gewerbegebietes West getan. In den Erörterungsterminen zur Regionalplan-Fortschreibung habe die Gemeinde noch einmal auf zusätzlichen GIB-Bedarf hingewiesen. Daraufhin seien im Termin weitere 10 ha vom ASB zum GIB getauscht worden. Der bislang dargestellte ASB südlich des Grevener Damms sei herausgenommen und das Gewerbegebiet West westlich der neuen Umgehungsstraße erweitert worden. Damit standen der Gemeinde im Regionalplan ca. 30 ha ASB und ca. 35 ha GIB als neue Bedarfsflächen zur Verfügung.

Mit der 3. Regionalplanänderung sei - auf Wunsch der Gemeinde - der letzte Flächentausch aus dem Erörterungsverfahren nun wieder rückgängig gemacht worden. In der Bilanz ergäbe sich damit immer noch ein Flächentausch von ASB zu GIB von ca. 10 ha für die Gemeinde. Der in der Regionalplanfortschreibung anerkannte Bedarf an ASB werde also zugunsten von GIB nicht vollständig umgesetzt. Nach dem jetzt angestrebten Flächentausch stehe der Gemeinde wieder ca. 25 ha GIB-Erweiterungsfläche und ca. 40 ha ASB-Erweiterungsfläche zur Verfügung.

Die IHK und die HWK verwiesen auf die Reduzierung des GIB-Bedarfes im gesamten Fortschreibungsverfahren im Vergleich zum alten Regionalplan und bekräftigen noch einmal die Bedeutung von ausreichenden Gewerbeflächen für alle Gemeinden. Sie könnten in dieser besonderen Konstellation den Flächentausch nachvollziehen, hätten jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen Bedenken und erklärten vorsorglich keinen Meinungsausgleich. IHK und HWK werden die vorgetragene Argumente und Daten erneut prüfen und kurzfristig eine Rückmeldung geben, ob kein Meinungsausgleich aufrecht erhalten bleibt. [Beide Beteiligten haben im Nachgang zum Erörterungstermin nach Prüfung der vorgetragene Argumente und Daten vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden 25 ha GIB-Erweiterung für Ostbevern im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung **Meinungsausgleich** erklärt.

IHK und HWK haben sich im Beteiligungsverfahren für den Bestand und die künftige Entwicklung eines benachbarten emittierenden Betriebes eingesetzt. Die Gemeinde erklärte, dass aktuelle Messungen ergeben hätten, dass eine geplante Lagerhalle für dieses Unternehmen immissionsschutztechnisch unproblematisch ist und die Gemeinde dem Bau zugestimmt habe. IHK und HWK erklärten, dass sie vor diesem Hintergrund **Meinungsausgleich** erklären könnten, da die immissionsschutztechnischen Details in den nachfolgenden Fachverfahren zu klären seien.

Das **LANUV** erklärte mit E-Mail vom 22.04.2015, dass nach Durchsicht der Synopse, den darin dargelegten Ausgleichsvorschlägen und die Weitergabe der übrigen Hinweise und Anregungen zur Beachtung in den nachfolgenden Fachplanungen aus Sicht des LANUV keine Bedenken gegen die Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung Münster bestünden

und somit **Meinungsausgleich** bestehe. Die Stellungnahme des LANUV wird der Gemeinde zur Beachtung weitergeleitet. Der Beteiligte hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen.

Die **Naturschutzverbände** haben mit E-Mail vom 15.04.2014 erklärt, dass sie am Erörterungstermin nicht teilnehmen können. Sie sähen ihre Bedenken durch die in der mit Schreiben vom 31.03.2015 zugesandten Synopse dargestellten Gegenäußerung nicht als ausgeräumt an und würden daher **keinen Meinungsausgleich** erklären.

Die Regionalplanungsbehörde erläuterte kurz das weitere Planungsverfahren und schloss den Erörterungstermin.

gez. Michael Leißing

3. Änderung des Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Beteiligtenliste

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
58	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
60	Gemeinde Lienen	Hauptstraße 14 49536 Lienen
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
78	Stadt Telgte	Baßfeld 4 – 6 48291 Telgte
79	Stadt Warendorf	Lange Kesselstraße 4 – 6 48231 Warendorf
82	Gemeinde Ostbevern	Hauptstraße 24 48346 Ostbevern
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband z.Hd. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer Str. 81 59269 Beckum
539	Gemeinde Glandorf	Münsterstr. 11 49219 Glandorf